

80. Verliert der Grundbesitzer, der sein Grundstück unter schuldhafter Außerachtlassung der aus dem Bergbau drohenden Gefahr bebaut hat, dadurch den Anspruch auf Ersatz des Baustellenwerts, den das Grundstück vor seiner Bebauung hatte?

Allg. Bergges. §§ 148. 150 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1904 i. S. preuß. Bergfiskus (Bekl.) u. Oberöchl. Eisenbahnbedarfs-Aktienges. (Nebeninterv.) w. G. (Kl.). Rep. V. 244/04.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht verneint aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter stellt fest, daß die mit Gebäuden besetzte Grundfläche Bauplazeigenschaft besaß und in dieser Hinsicht durch den Bergbau der Nebenintervenientin des Beklagten eine Beeinträchtigung erfahren hat. Zum Ersatz des insoweit entstandenen Schadens erachtet der Berufungsrichter den Beklagten für verpflichtet, obwohl er eine Schadenersatzpflicht des letzteren bezüglich der Gebäude auf Grund des § 150 Abs. 1 Allg. Bergges. verneint. Er führt aus: Es könne nicht angenommen werden, daß der Grundeigentümer

durch die in jener Gesetzesvorschrift vorgesehene unvorsichtige Bebauung alle Schadensersatzansprüche verwirkt; sondern er habe auch in einem solchen Falle so viel zu beanspruchen, wie er ohne Ausführung des ungehörigen Baues hätte verlangen können. Denn die erwähnte gesetzliche Bestimmung bezwecke nur, den Bergwerksbesitzer gegen unbegründete Ansprüche zu schützen, nicht aber, dem Grundstückseigentümer gewissermaßen zur Strafe für ungehörige Anlagen einen begründeten Anspruch zu entziehen und dem Bergwerksbesitzer einen in der Natur der Sache nicht liegenden Vorteil zuzuwenden. Dies ergebe sich auch aus dem Wortlaute der einschlägigen Gesetzesvorschriften. Denn nach § 148 Allg. Bergges., der die Regel aufstelle, daß der dem Grundeigentum und seinen Zubehörungen zugefügte Schaden zu ersetzen sei, bildeten die Zubehörungen einen gegenüber dem Grundeigentum selbständigen Gegenstand der Schadensersatzpflicht, und dementsprechend beziehe sich § 150 nur auf ungehörige Anlagen, nicht auf das sonstige Grundeigentum.

Die Revision greift diese Ausführungen als rechtsirrtümlich an, indem sie sich dabei auf ein in entgegengesetztem Sinne ergangenes Urteil des Oberlandesgerichts in Köln aus dem Jahre 1888, abgedruckt in Brassert's Zeitschr. f. Bergrecht Bd. 30 S. 266, sowie auf gegenteilige literarisch geäußerte Meinungen beruft. Der Auffassung des Berufungsrichters war indessen beizupflichten. Es kann auch von dem abweichenden Standpunkt aus, den die Revision vertritt, keinem Zweifel unterliegen, daß der Grundstückseigentümer die durch die Unsicherheit des Baugrundes herbeigeführte Wertverminderung dann ersetzt verlangen kann, wenn das von ihm errichtete Gebäude infolge der Einwirkungen des Bergbaues einstürzt oder sonst unbewohnbar wird, oder wenn er es, um dem Einsturz zuvorzukommen, freiwillig abbricht. Ist aber in solchen Fällen sein bezüglich des Grundstücks als Baustelle gesetzlich gegebener Entschädigungsanspruch dadurch unberührt geblieben, daß zeitweilig auf dem Grundstück ein Gebäude gestanden hat, so ist nicht abzusehen, inwiefern die Tatsache des gegenwärtigen Bebauteins eine andere rechtliche Beurteilung zu begründen geeignet sein soll. Der Gesetzgeber will, wie der vom Berufungsrichter richtig gewürdigte Zusammenhang der in Betracht kommenden Vorschriften ergibt, im Falle des § 150 das unvorsichtig errichtete Gebäude weggedacht wissen und die Schadensersatzpflicht so

regeln, als wenn das Grundstück nach wie vor eine unbebaute Grundfläche wäre. Daß dieser Standpunkt ein innerlich wohlbegründeter ist, liegt auf der Hand. Der Bergwerksbesitzer würde ohne Grund seine Rechtsstellung verbessern und einen unberechtigten Vermögensvorteil auf Kosten des Grundstückseigentümers erlangen, wenn er auf eine Handlung des letzteren — Bebauung des Grundstücks —, der das Gesetz lediglich die Wirkung abspricht, einen Schadenersatzanspruch zur Entstehung zu bringen, sich in der Weise berufen dürfte, daß es ihm gestattet wäre, daraus das Erlöschen einer bereits anderweit entstandenen Schadenersatzpflicht herzuleiten.“ . . .